

BGB AT – Willensmängel*

Kurzeinführung mit Fällen und Lösungen

Literatur

- OTHMAR JAUERNIG, Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar. 11. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.
 HELMUT KÖHLER, BGB Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch. 27. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2003.
 HELMUT KÖHLER, Prüfe dein Wissen. Rechtsfälle in Frage und Antwort. BGB Allgemeiner Teil. 23. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.
 DIETER MEDICUS, Allgemeiner Teil des BGB. Ein Lehrbuch. 8. Auflage, Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 2002.
 OTTO PALANDT (BEGR.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsge-
 setz – Kommentar. 65. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2006.

Inhaltsverzeichnis

A. Irrtum und Anfechtung	1
B. Bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung	1
I. Geheimer Vorbehalt	1
II. Scherzerklärung	2
III. Scheingeschäft	2
C. Erklärungsirrtum und Inhaltsirrtum	3
I. Erklärungsirrtum	3
II. Inhaltsirrtum	3
III. Abgrenzung	4
IV. Kausalität	4
D. Irrtum über Eigenschaften	4
E. Übermittlungsirrtum	5
F. Arglistige Täuschung und rechtswidrige Drohung	5
I. Arglistige Täuschung	5
II. Widerrechtliche Drohung	6
1. Drohung	6
2. Widerrechtlichkeit	7
G. Anfechtung	8
I. Wirkung	8
II. Anfechtungsfrist	9
III. Schadensersatz	9
H. Das Fehlen der Willensbestandteile	9
I. Unwirksamkeit	10
II. Wirksamkeit, aber Anfechtbarkeit	10
I. Prüfung	10

A. Irrtum und Anfechtung

Fallen wirklicher Wille und Entäußerung inhaltlich auseinander (Irrtum), so gibt es aus Sicht des Gesetzgebers zwei Möglichkeiten, die Folgen zu regeln. Entweder ist die Willenserklärung von sich aus unwirksam oder ihr wird Wirksamkeit zuerkannt. Erachtet man nur den wirklichen Willen für beachtlich, ist der Erklärungsempfänger benachteiligt, der auf die Gültigkeit des Erklärten vertraute. Wenn man nur aufs Erklärte abstellt, können Nachteile für den Erklärenden entstehen, dessen Wille nicht voll zur Geltung kommt. Ein Mittelweg ist der der Anfechtung, nach welchem die Erklärung zunächst vollständig wirksam ist. Der

Irrrende kann aber nachträglich tätig werden und die Wirksamkeit der Erklärung rückwirkend (*ex tunc*) vernichten (anfechten).

B. Bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung

Das bewusste Auseinanderfallen von Wille und Erklärung ist in den §§ 116—118 geregelt.

I. Geheimer Vorbehalt

Der § 116 erfasst den unbeachtlichen **geheimen Vorbehalt**. Wer einen der Erklärung widersprechenden Willen absichtlich zurückhält, kann sich nicht darauf berufen, er hätte das Erklärte nicht gewollt. Hier fehlt also eigentlich der **Rechtsbindungswille**. Die Willenserklärung ist trotzdem **wirksam**. Eine Ausnahme gilt, wenn der Erklärungsempfänger den Vorbehalt kennt, § 116 S. 2. Dann muss er nicht geschützt werden.

Fall I, „Nicht so gemeint“: Managerin Mechtild ist Mieterin einer Lagerhalle. Am 2.1.2006 streitet sie sich mit Vermieter Volkmann. Im Verlauf des Streits ruft Volkmann: „Wenn das so ist, dann kündige ich Ihnen hiermit!“ Dies meint er nicht wirklich, vielmehr will er lediglich seine Verhandlungsposition stärken. Das gibt er jedoch nicht zu erkennen. Mechtild will sich das nicht bieten lassen, verlässt den Raum und sieht sich nach einer anderen Halle um, in die sie am 1.7.2006 umzieht. Volkmann meint, er habe keinen Rechtsbindungswillen gehabt, deshalb sei seine Erklärung unwirksam und der Mietvertrag laufe weiter. Hat er Recht?

I. Fortlaufen des Mietvertrags

1. Vertragsschluss ✓, vorgegeben.
2. Beendet durch Kündigung?
 - a) Äußerung ✓
 - b) Rechtsbindungswille fehlt. Unwirksamkeit? § 116 S. 1: ✗
 - c) Wirksame Kündigung
 - d) Ablauf der Frist ✓
3. Der Mietvertrag wurde beendet

Abwandlung. Während sie auf das Gespräch mit Volkmann wartet, hört Mechtild, wie Volkmann zu seiner Sekretärin sagt: „... und wenn die Verhandlungen über die Miethöhe sich nicht wie gewünscht entwickeln, spreche ich einfach eine Kündigung aus. Ich will den Mietvertrag natürlich auf keinen Fall beenden. Aber so lenkt Mechtild vielleicht eher ein.“ Trotzdem sieht sich Mechtild nach dem Streit nach einer neuen Halle um. Besteht der Mietvertrag noch?

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L^AT_EX 2_ε-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

II. Fortlaufen des Mietvertrags

1. Vertragsschluss ✓, vorgegeben.
2. Beendet durch Kündigung?
 - a) Äußerung ✓
 - b) Rechtsbindungswille fehlt. Unwirksamkeit? Eigentlich § 116: ✗, aber hier Kenntnis, also § 116 S. 2. Unwirksamkeit ✓.
 - c) Wirksame Kündigung ✗
3. Der Mietvertrag läuft weiter

II. Scherzerklärung

Auch in § 118 will der Handelnde das Erklärte (die „**Scherzerklärung**“) nicht wirklich. Dies will er aber nicht verbergen, sondern hofft, der „**Mangel der Ernstlichkeit**“ würde gewiss nicht übersehen werden. Hier gilt das Gegenteil: Die Willenserklärung ist **immer nichtig**, auch wenn der Erklärungsgegner dies gerade nicht erkennen konnte. Der **Unterschied** zu § 116 S. 2 besteht darin, dass dort der Erklärende den Vorbehalt gerade verbergen will (er wird aber erkannt), hier will er die mangelnde Ernstlichkeit gerade offenlegen (wird aber evtl. beim Wort genommen). Dann muss der Erklärende aber eventuell den Vertrauensschaden ersetzen (§ 122).

Fall 2, „Noch ein Aprilscherz“: Anders als in Fall 1 verstehen sich Volkmann und Mechtild so blendend, dass er sie auf ein Geschäftsessen am 1. April einlädt. Während die beiden speisen und scherzen, fällt der Mechtild ihr Dessertlöffel herunter. Auf einen solchen Anlass für einen Aprilscherz hat Volkmann nur gewartet! Er sagt ihr, wenn sie so mit fremdem Eigentum umgehe, werde er ihr wohl besser zum 30.9. kündigen, damit sie die Lagerhalle nicht abbrennen lasse, bevor er sie seinen Enkeln vererben könne. Dabei zwinkert er vielsagend und bemüht sich nur schwach, sein Grinsen zu unterdrücken. Mechtild steht entsetzt auf und ruft von der Telefonzelle der Gaststätte aus die Anzeigenabteilungen mehrerer Zeitungen an, um zu annoncieren, dass sie eine Lagerhalle suche. Als sie zum Tisch zurückkehrt, sieht Volkmann sich doch veranlasst, sie über den Scherz aufzuklären. Erleichtert und endlich auch amüsiert, fragt sich Mechtild aber doch, wer jetzt für die Anzeigenkosten aufkommen soll.

Anspruch des M gegen V aus § 122

1. Erklärung nach § 118 **nichtig**? Kündigung: Nicht ernst gemeint. Wie sein Zwinkern etc zeigt, meinte V auch, den Mangel der Ernstlichkeit hinreichend deutlich gemacht zu haben. ✓
2. Schaden im Vertrauen auf Gültigkeit? M hielt die Kündigung für gültig und benötigte für diesen Fall eine neue Lagerhalle. Dadurch entstanden ihr Kosten.
3. Übersteigen diese das positive Interesse? Bei Mietkosten einer Lagerhalle eher nicht zu befürchten.

4. Ausschluss, wenn Mangel der Ernstlichkeit bekannt oder aufgrund von Fahrlässigkeit unbekannt, § 122 Abs. 2. Der M unbekannt. Fahrlässigkeit der Unkenntnis, § 276? Erklärung erfolgte, während sie scherzten. V zwinkerte und grinste. Hätte sie sorgfältiger überlegt, hätte es ihr einleuchten müssen. Ausschluss ✓
5. Kein Anspruch.

III. Scheingeschäft

Beim § 117 handeln die Parteien bei der Abgabe der Willenserklärungen **einverständlich nur zum Schein**. Das Erklärte **gilt hier nicht**. Vielmehr gilt das eigentlich beiderseitig Gewollte, § 117 Abs. 2, sofern es nicht an anderen Mängeln (etwa Formmängeln) leidet. Mit diesen Scheinerklärungen sollen häufig Dritte getäuscht werden, die aus einem Vertragsschluss Vorteile ziehen würden. Klassischer Klausurfall ist der, dass Grundstücksverkäufer und -käufer vor dem Notar einen niedrigeren Kaufpreis angeben, um Steuern und Notargebühren (beides berechnet sich aus dem Kaufpreis) für den eigentlich höheren Kaufpreis zu sparen. Hier ist das notariell beurkundete Geschäft nach § 117 Abs. 1 nichtig. Nach § 117 Abs. 2 gilt vielmehr das tatsächlich Gewollte, aber nur nach den für dieses Geschäft (Grundstückskauf) geltenden Vorschriften, also § 311b, der notarielle Beurkundung fordert. Da diese beim eigentlich gewollten Geschäft fehlt, ist auch dieses nichtig, § 125. Die Rechtsordnung verweigert also die Durchsetzung solcher Umgehungsgeschäfte.

Fall 3, „Ein fieser Vater“: Sebastians Vater Volker denkt sich einen besonders fiesen Streich aus, um seinen kleinen Sohn in den April zu schicken. Laut unterhält er sich mit dem (eingeweihten) Nachbarn Norbert über den Verkauf des Familiendackels Fiffi. Dabei untermalt Volker, wie sehr ihn der Dreck und der Lärm des Dackels inzwischen nerven. Sie schütteln einander die Hände und rufen „Abgemacht!“ Der völlig verzweifelte Sebastian flieht mit „seinem“ geliebten Hund (der Volkers Eigentum ist) in sein Baumhaus im nahen Wald. Während Volker noch verzweifelt (und reuig) seinen Sohn sucht, hat Sebastians Mutter, die Rechtsanwältin Rita diesen schon gefunden und klärt ihn über die Rechtslage zwischen V und N auf. Was sagt sie?

Anspruch des N gegen V auf Übereignung des Hundes aus § 433 Abs. 1

1. Vertragsschluss
 - a) Angebot ✓
 - b) Annahme ✓
 - c) Nichtigkeit nach § 117 Abs. 1? Beide geben die Erklärungen nur ab, um Sebastian zu verulken, also zum Schein. Das geschieht mit gegenseitigem Einverständnis (N ist eingeweiht). Also Nichtigkeit ✓
 - d) Kein Vertrag
2. Kein Anspruch

C. Erklärungsirrtum und Inhaltsirrtum

In Fällen des Erklärungs- und des Inhaltsirrtums erklärt § 119 Abs. 1 die Willenserklärung für anfechtbar.

I. Erklärungsirrtum

Einem **Erklärungsirrtum** erliegt, wer (§ 119 Abs. 1 Fall 2) „eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte“. Darunter fallen Fälle des Versprechens oder Verschreibens, Vergreifens. Der Erklärende will also schon nicht den Wortlaut nicht so, wie er erklärt wird.¹

Fall 4, „Falschfarben“: Der Jurastudent Jürgen gibt seine Hausarbeit (Zwischenprüfung) im Schreibwarengeschäft seines Vertrauens ab, um eine Ringbindung vornehmen zu lassen. Die Verkäuferin Veronika nimmt das ungebundene Werk entgegen und fragt, welche Farbe die Ringe denn haben sollen. Jürgen will schwarz haben, blickt aber in dem Moment auf einen grünen Fleck auf seinem Hemd und sagt: „grün“ Veronika will gerade loslegen, als ihm der Versprecher bewusst wird. Jürgen ruft ganz verzweifelt, er habe „schwarz“ sagen wollen und wolle kein grün. Besteht der Vertrag noch?

I. Bestehen des Vertrags zwischen J und V

1. Vertragsschluss ✓
2. Untergang durch Anfechtung, § 142?
 - a) Anfechtungserklärung, § 143: Jürgen teilt den Irrtum mit und sagt, er wolle die versehentlich gewählte Farbe nicht. ✓
 - b) Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 1? Versprechen, Verschreiben ✓
 - c) Anfechtungsfrist: § 121 (unverzüglich): ✓
 - d) Die Anfechtung ist wirksam.
3. Der Vertrag besteht nicht mehr.

Abwandlung. Zur Belohnung für die überstandenen drei Wochen Arbeit (und weil ihm sein alter Monitor bei der Hausarbeit Kopfschmerzen bereitet hat), will Jürgen sich einen neuen Monitor kaufen. In einschlägigen Zeitschriften hat er sich vorher informiert und weiß genau, welchen Monitor (einen 17-Zoll-Flachbildschirm) er möchte. Er bestellt ihn telefonisch unter Angabe von Marke, Modell und Preis. Vom anderen Ende hört er vom Firmeninhaber Friedrich ein „Ja, geht in Ordnung.“ Doch versehentlich packt F das 19-Zoll-Modell des gleichen Herstellers ein und verschickt es. Drei Tage nach Ankunft des Geräts bei Jürgen fällt Friedrich sein Missgeschick auf. Er ruft bei Jürgen an, klärt diesen über das Missgeschick auf und verlangt den Monitor zurück. Wer ist Eigentümer des Monitors? Besteht der Kaufvertrag noch?

II. Eigentümer des 19" Monitors

1. Zuerst war F Eigentümer des Monitors
2. Verlust an J, § 929 S. 1?

- a) Bewegliche Sache? ✓
- b) Übergabe ✓
- c) Einigung?
 - aa) Antrag des F: Durch Abschicken; Annahme des J: Durch Annehmen. ✓
 - bb) Untergang durch Anfechtung? Erklärung ✓, bezog sich auf das Erfüllungsgeschäft; Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 1 (Verschreiben etc, hier Vergreifen) ✓, bezieht sich auch auf das Erfüllungsgeschäft; Anfechtungsfrist ✓
 - cc) Keine wirksame Einigung
 - d) Keine Übereignung nach § 929 S. 1.

3. F ist immer noch Eigentümer des Monitors.

III. Bestehen des Vertrags zwischen J und F

1. Vertragsschluss ✓ laut SV.
2. Untergang durch Anfechtung?
 - a) Anfechtungsrecht? § 119 Abs. 1: Versprechen, Vergreifen? Beim Vertragsschluss wurde der „richtige“ Monitor Vertragsgegenstand, wie von beiden Parteien gewünscht.
 - b) Hilfsweise: Anfechtungserklärung, § 143: Bezieht sich nur auf das Erfüllungsgeschäft.
 - c) Die Anfechtung bezieht sich nicht auf den Kaufvertrag.
3. Der Vertrag ist durch die Anfechtung nicht betroffen und besteht weiter.

II. Inhaltsirrtum

Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 Fall 1: „über deren Inhalt im Irrtum“) bedeutet: Der Erklärende weiß, was er erklärt (welche Worte über seine Lippen kamen, bzw. welche er tippte), aber nicht, was er *damit* erklärt (Bedeutung der Worte). Er will erklären, was er – äußerlich betrachtet – auch erklärt, verbindet jedoch mit dem Erklärten eine andere Bedeutung.² Den Erklärungstatbestand erkennt er, verbindet mit ihm aber einen anderen Sinn („Inhalt“).³ Dazu gehören vor allem die falsche Benutzung von Maßen und Fachwörtern.

Fall 5, „Rollenverteilung“: Die Konrektorin (K) einer kleinen westfälischen Grundschule I-Dorf (G) bestellt bei V für die Toiletten 25 Gros Klorollen. Sie nimmt an, es handle sich dabei um 25 große Rollen. Tatsächlich werden 25 Gros (12x12), also 3600 Rollen geliefert. K teilt dem V (für G) mit, dass sie nun deshalb von dem Geschäft wieder loskommen möchte. Kann V von G Zahlung verlangen? (nach LG Hanau NJW 1979, 721)

Anspruch des V gegen G aus § 433 Abs. 2?

1. Vertragsschluss zwischen G und V?

¹ Vgl. JAUERNIG–Jauernig, BGB § 119 Rn. 5.

² JAUERNIG–Jauernig, BGB § 119 Rn. 8.

³ KÖHLER, PdW: BGBAT S. Fall 56.

- a) Antrag der G (vertreten durch K, § 164) ✓
 b) Annahme des V ✓
 c) Dissens? Man könnte annehmen, der Vertrag sei arg. e § 154 unwirksam, weil über einen wichtigen Punkt entgegen der Annahme der Beteiligten keine Einigung erzielt wurde. Die Willenserklärung der K ist jedoch nach dem objektivierten Empfängerhorizont gem. §§ 133, 157 so auszulegen, wie ein verständiger (!) Dritter an der Stelle des Erklärungsempfänger die Willenserklärung verstanden hätte. Dieser wusste (evtl. aus einem Wörterbuch), was ein Gros ist. Also ist die Erklärung so auszulegen, dass die G tatsächlich 25 Gros Rollen bestellt. Das hat V angenommen. Ein Dissens liegt nicht vor.

2. Vertrag nichtig wegen Anfechtung der G (vertreten durch K), § 142? Der Vertrag könnte nach § 142 rückwirkend nichtig sein, wenn der für G wirkende Antrag wirksam angefochten wurde und somit damit der Vertrag als nicht zustande gekommen gelten würde.

- a) Anfechtungsgrund für G aus § 119 I
- aa) Erklärungsirrtum (§ 119 I Fall 2: „eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte“)? ✗ Kein Versprechen oder Verschreiben, die K wollte „Gros“ schreiben (Erklärungsirrtum wäre, wenn sie „groß“ schreiben wollte, aber aus Versehen ein „s“ schrieb)
- bb) Inhaltsirrtum (§ 119 I Fall 1: „über deren Inhalt [also der Erklärung] im Irrtum“)? ✓ Die K wusste, was sie erklärt (welche Worte über ihre Lippen kamen), aber nicht, was sie *damit* erklärt (Bedeutung der Worte). Hätte sie das gewusst, hätte sie die Erklärung so nicht abgegeben (Kausalität). Ein Anfechtungsgrund liegt vor.
- b) Anfechtungserklärung des Anfechtungsberechtigten, § 143?
- aa) Die Willenserklärung der K wirkt für und gegen die G, § 164. Also ist G die Anfechtungsberechtigte – der Geschäftsherr ist der Anfechtungsberechtigte für Willenserklärungen seines Vertreters.
- bb) Auch die Anfechtungserklärung der K könnte jedoch für und gegen die G wirken, wenn K die G wirksam vertreten hat. (Der Geschäftsherr kann sich natürlich auch bei Abgabe der Anfechtungserklärung vertreten lassen)
- α) Eigene WE ✓
 β) Im fremden Namen ✓
 γ) Vertretungsmacht? Erstreckt sich die Vertretungsmacht der K auch auf die Anfechtung? Unter der Annahme, dass sie für den Einkauf zuständig ist, kann auch von einer Vertretungsmacht für

Anfechtungen solcher Geschäfte ausgegangen werden. ✓

δ) K hat die G bei der Anfechtung vertreten.

c) Anfechtungsfrist: Die Anfechtung erfolgte sofort nach Kenntnis des Irrtums, also auf jeden Fall unverzüglich nach § 121.

d) Der Vertrag ist unwirksam.

3. Ergebnis: V hat keinen Anspruch gegen K.

III. Abgrenzung

Wie die einander ähnlichen Umschreibungen zeigen, sind die Übergänge fließend, aber wegen derselben Rechtsfolge kommt es auch nicht maßgeblich auf eine Unterscheidung an.⁴

IV. Kausalität

Was jedoch in beiden Fällen vorliegen muss, ist die **Kausalität** (aus § 119 Abs. 1): Sie liegt vor, wenn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles, also „frei von Eigensinn, subjektiven Launen und törichten Anschauungen“,⁵ der Erklärende die Erklärung nicht abgegeben hätte. Der Irrtum muss also **subjektiv und objektiv erheblich** sein.⁶

i. Erklärungs- oder Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1

- Erklärungsirrtum? Vergreift, verschreibt, verspricht sich der Erklärende?
- Inhaltsirrtum? Irrt sich der Erklärende über die Bedeutung seiner Worte/Gesten?
- Kausalität: Hätte der Erklärende seinen Irrtum rechtzeitig erkannt, hätte er die Erklärung dann nicht oder nicht so abgegeben? Erheblichkeit beachten!

D. Irrtum über Eigenschaften

Den Fällen des § 119 Abs. 1 gleichgestellt ist der Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2.

Entgegen der sonstigen Sprache des BGB sind Sachen iSd § 119 Abs. 2 auch unkörperliche Gegenstände, also etwa Rechte.

Eigenschaften einer **Sache** sind nur solche tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die auf sie infolge ihrer Beschaffenheit auf Dauer für Brauchbarkeit und Wert unmittelbar von Einfluss sind.⁷ Gemeint sind also die wertbildenden Faktoren, wie Urheberschaft eines Gemäldes, Goldgehalt eines Schmuckstückes. Niemals gehört jedoch der Preis oder Wert zu den Eigenschaften einer Sache, da diese keine feststehenden Eigenschaften sind, sondern

⁴ KÖHLER, PdW: BGBAT S. Fall 59.

⁵ RGZ 62, 206

⁶ KÖHLER, PdW: BGBAT S. Fall 56.

⁷ BGH NJW 2001, 226 [227]; KÖHLER, BGBAT § 7 Rn. 18.

vom Markt zuweilen recht wechselhaft nach Angebot und Nachfrage gebildet werden.

Eigenschaften einer **Person** sind Merkmale, die ihr für eine gewisse Dauer anhaften oder sie charakterisieren⁸ bzw Merkmale rechtlicher oder tatsächlicher Art, die in der Person selbst begründet sind und eine gewisse Beständigkeit aufweisen.⁹ Dazu gehören Beruf, Ausbildung, Vorstrafen, Ansehen, Zahlungsfähigkeit.

Die Eigenschaft muss **verkehrswesentlich** sein. Das ist sie immer dann, wenn sie nicht bloß nach der Auffassung des Erklärenden, sondern auch nach der Verkehrsanschauung für das konkrete Rechtsgeschäft wesentlich, also ausschlaggebend für seinen Abschluss ist.¹⁰ Das liegt vor, wenn die Eigenschaft selbst zum Vertragsinhalt geworden ist oder wenn die betreffende Eigenschaft nach Auffassung des Verkehrs für den Geschäftsabschluss maßgebend war.¹¹

Der Eigenschaftsirrtrum ist abzugrenzen vom **bloßen Motivirrtum** oder Irrtum im Beweggrund. Dieser ist grundsätzlich unbeachtlich. Als bloße Motivirrtümer bezeichnet man Irrtümer, die nicht das Rechtsgeschäft selbst oder dessen Gegenstand, sondern außerhalb des Rechtsgeschäfts liegende Gründe betreffen. Die Hochzeit, für die sich die Braut ein Kleid kauft, fällt aus. Die Tochter, für die ein Klavier gekauft wurde, möchte nun doch lieber Kirchenorgel oder Geige spielen. Darunter fällt auch der Kalkulationsirrtrum (der Geschäftsmann verrechnet sich beim genannten Preis), also Irrtümer bei der Vorbereitung der eigentlichen Willenserklärung. Eine solche Willenserklärung ist nicht anfechtbar, der Vertrag bleibt wirksam.

Auch der Eigenschaftsirrtrum muss **ursächlich** für den Geschäftsabschluss in der konkreten Form sein.

ii. Eigenschaftsirrtrum, § 119 Abs. 2

- Irrtum über eine **Eigenschaft**
 - einer **Sache** (oder eines sonstigen Gegenstandes)?
 - der **Person** des Vertragspartners?
 - Evtl Abgrenzung vom **Motivirrtum**
- **Verkehrswesentlichkeit** dieser Eigenschaft?
- **Kausalität**: Hätte der Erklärende seinen Irrtum rechtzeitig erkannt, hätte er die Erklärung dann nicht oder nicht so abgegeben? **Erheblichkeit** beachten!

Fall 6, „Ring-Parabel“: *Erbe Emil, der in Geldnöten steckt, möchte den Bestandteile des Nachlasses seiner verstorbenen Mutter Maria verkaufen. Er geht mit einem Ring zum Juwelier Jakob. Beide halten den Ring für vergoldet und werden sich zu einem Preis handelseinig, der für einen vergoldeten Ring angemessen ist. Der Kauf wird noch nicht vollzogen. Bevor Ring und Geld ausgetauscht werden, stellt sich aber heraus, dass der Ring aus echtem Gold bestand. Emil macht dem Jakob deutlich, dass er an dem Kauf unter diesen Umständen nicht mehr festhalten will. Kann Jakob immer noch Übereignung und Übergabe des Rings fordern?*

I. Anspruch des J gegen den E aus § 433 Abs.1 auf Übereignung und Übergabe des Rings

1. Vertragsschluss ✓
2. Untergang durch Anfechtung?
 - a) Anfechtungserklärung, § 143: E sagt, er wolle am Kauf nicht mehr festhalten. ✓
 - b) Anfechtungsrecht? § 119 Abs. 2?
 - aa) Eigenschaft der Sache: Vergoldet/Echtgold ✓
 - bb) Verkehrswesentlichkeit ✓
 - cc) Kausalität: Hätte E das gewusst, hätte er den Kauf so nicht abgeschlossen.
 - dd) Anfechtungsrecht ✓
 - c) Anfechtungsfrist: Unverzüglich, § 121 ✓
 - d) Anspruch ist durch wirksame Anfechtung untergegangen.
3. J hat keinen Anspruch

E. Übermittlungsirrtrum

Übermittelt ein Bote die Erklärung falsch, kann der Erklärende sie nach § 120 anfechten. Umstritten ist, ob die Vorschrift nur bei fahrlässiger Falschübermittlung gilt (h. M.) und die Willenserklärung bei vorsätzlicher Falschübermittlung überhaupt unwirksam ist oder ob sie auch bei vorsätzlicher Falschübermittlung gilt (MARBURGER, MEDICUS).

F. Arglistige Täuschung und rechtswidrige Drohung

Zwei weitere Anfechtungsgründe gibt der § 123, nämlich die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und wegen rechtswidriger Drohung. Da dieser Anfechtungsgrund der „stärkere“ ist, sollte man ihn von dem Anfechtungsgrund nach § 119 prüfen: Er löst keine Schadensersatzpflicht aus und bietet die längeren Fristen.

I. Arglistige Täuschung

Täuschen bedeutet, einen Irrtum über **Tatsachen** zu erregen. Reine subjektive Werturteile, mögen sie auch unehrlich sein („das Kleid steht Ihnen großartig“), berechtigen nicht zur Anfechtung. Das Täuschen kann im positiven Tun bestehen, aber auch im Verschweigen von Tatsachen, sofern eine Aufklärungspflicht besteht (**arglistiges Verschweigen**). Eine solche Pflicht besteht z.B. immer, wenn nach einer bestimmten Tatsache (zulässigerweise) gefragt wird.

Arglistig muss die Täuschung verübt werden, also mit Vorsatz. Dazu gehört auch die **Widerrechtlichkeit** der

⁸ BGH NJW 1992, 1222: Aber etwa nicht Absichten des Käufers, wie er mit der Kaufsache verfahren will.

⁹ JAUERNIG–Jauernig, BGB § 119 Rn. 13.

¹⁰ KÖHLER, BGBAT § 7 Rn. 21.

¹¹ KÖHLER, BGBAT § 7 Rn. 21; PALANDT–Heinrichs, BGB⁶⁵ § 119 Rn. 25.

Täuschung. In bestimmten Fällen hat man ein Recht zu lügen (Frage nach Schwangerschaft, nach aus dem Register getilgten Vorstrafen). Dann ist die Täuschung nicht widerrechtlich und berechtigt den Fragesteller nicht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung.

Die Täuschung muss grundsätzlich **vom Erklärungsempfänger** (also meist dem Vertragspartner) durchgeführt werden. Nur dann ist die Rechtsfolge (Anfechtung ohne Schadensersatz) gerechtfertigt. Die Täuschung eines Dritten hat hingegen grundsätzlich keine Auswirkung nach § 123. Eine Ausnahme gilt nach § 123 Abs. 2, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung des Dritten kannte oder kennen musste. Ein Stellvertreter des Erklärungsempfängers (Angestellte, Verkäufer etwa) gelten jedoch nicht als Dritte, sondern werden dem Erklärungsempfänger zugeordnet.

Scheitert die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist immer noch an die Anfechtung nach § 119 Abs. 2 zu denken!

iii. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 123 Abs. 1

- **Täuschung:** Erregung eines Irrtums über Tatsachen.
- **Arglist:** Vorsatz bzgl. Irrtumsregung. Evtl. Frage nach der Widerrechtlichkeit der Täuschung.
- Ist ein **Dritter** der Täuschende? Dann § 123 Abs. 2. Stellvertreter des Erklärungsempfängers sind keine Dritten!
- **Kausalität** des Irrtums für die Erklärung.

Fall 7, „Chefarztbehandlung“: Privatpatientin Petunia möchte sich im Klinikum I-Dorf (K) vom Chefarzt C operieren lassen. Sie unterschreibt einen Behandlungsvertrag und soll einige Tage später stationär aufgenommen werden. P ahnt nicht, dass es sich bei C um einen bundesweit gesuchten Hochstapler handelt. Dieser hat keine medizinische Ausbildung, kam aber trotzdem bereits in einigen Kliniken mit gefälschten Zeugnissen zu Ober- oder Chefarzstellen. Nach seiner Entdeckung gelang es ihm immer zu fliehen und woanders eine Stelle zu bekommen. Als P davon in der „Prisma“ liest, ruft sie im Klinikum an und gibt kund, dass sie deswegen dort nicht mehr behandelt werden will. Kann K Zahlung des Behandlungsentgelts verlangen?

Anspruch der Klinik gegen P aus Behandlungsvertrag

1. Vertragsschluss ✓
2. Wirksame Anfechtung der P, § 142?
 - a) Anfechtungserklärung, § 143 ✓.
 - b) Anfechtungsgrund?
 - aa) Willenserklärung ✓, Antrag auf/Annahme des Behandlungsvertrags.
 - bb) § 123 I?
 - α) Täuschung ✓ (über die Ausbildung)
 - β) Arglist = Vorsatz ✓

γ) Ausschluss durch Täuschung von Seiten Dritter, § 123 II? ✗ Selbst wenn der Vertrag mit dem Klinikum und nicht mit C selbst abgeschlossen wurde, wäre C nicht Dritter (teleologische Reduktion des § 123 II)

cc) § 119 II?

α) Irrtum über wesentliche Eigenschaften einer Person oder Sache? Bei Personen sind das Merkmale, die ihr für eine gewisse Dauer anhaften und für das konkrete Rechtsgeschäft von Bedeutung sind. Die medizinische Ausbildung mag zwar nicht generell wichtig für einen Vertrag sein (Zeitung kann man auch ohne kaufen), aber bei einem Behandlungsvertrag – wenn es um den behandelnden Chefarzt geht – schon. ✓

β) Kausalität (aus § 119 I): P hätte bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles, also „frei von Eigensinn, subjektiven Launen und törichten Anschauungen“ (RGZ 62, 206), die Erklärung nicht abgegeben.

γ) § 119 II ✓

dd) Anfechtungserklärung, § 143? Sie sagt, sie wolle nicht mehr behandelt werden, gibt also nach objektivem Empfängerhorizont zu erkennen, dass sie nicht mehr behandelt werden will. ✓

ee) Frist?

α) Nach § 124? Jahresfrist? Sie ruft sofort nach Entdeckung an ✓

β) Nach § 121? Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern? Sogar sofort ✓

γ) Beide Fristen gewahrt.

c) Ergebnis: Die Anfechtung ist also wirksam.

3. K hat keinen Anspruch gegen P.

II. Widerrechtliche Drohung

1. Drohung

Drohung ist die Ankündigung eines Nachteils für den Fall der Nichtabgabe der gewünschten Erklärung, der geeignet ist, beim Bedrohten eine subjektive Zwangslage auszulösen und auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt.¹² Der Drohende muss dabei nicht zwingend der Erklärungsempfänger sein oder auch nur mit diesem etwas zu tun haben, sondern kann jeder Beliebige sein.

Fall 8, „Bedrohliche Zeitgenossen“: Jurastudent Jürgen ist stolz auf die edlen Ausgaben alter juristischer Bücher, die er besitzt. Eines Tages besucht ihn sein kräftiger

¹² KÖHLER, BGBAT § 7 Rn. 50.

Kommilitone Kurt, sieht ein Buch des Pandektenwissenschaftlers C. F. von Savigny zum Internationalen Privatrecht. Dieses suchte er schon lange. Er macht dem Jürgen ein großzügiges Angebot für dieses recht seltene Buch. Jürgen lehnt ab, da er es selbst lange gesucht habe. Kurt ist nicht gewohnt, dass ihm eine Bitte abgeschlagen wird und droht dem schwächtigen Jürgen Prügel an. Jürgen weiß, dass Kurt solche Drohungen durchaus in die Tat umsetzt, und lenkt ein. Als Kurt die Wohnung verlassen hat, ruft Jürgen ihn mobil an und teilt ihm mit, er wolle das Buch wiederhaben, dass ihm Kurt „abgepresst“ habe. Hat Jürgen darauf einen Anspruch?

I. J gegen K aus § 985 auf Rückgabe des Buchs

1. Sache ✓
2. K Besitzer? ✓
3. J Eigentümer? War er zunächst, könnte es aber nach § 929 an K verloren haben.
 - a) Bewegliche Sache? ✓
 - b) Übergabe ✓
 - c) Einigung ✓
 - d) Unwirksamkeit der Einigung wegen Anfechtung, § 142
 - aa) Anfechtungsrecht? Evtl. § 123 Abs. 1 in der Variante der rechtswidrigen Drohung.
 - α) Drohung: Prügel ✓
 - β) Widerrechtlich: Unzulässiges Mittel ✓
 - γ) Kausalität? Ohne Drohung hätte J in die Übereignung nicht eingewilligt. Normalerweise wirkt die Anfechtung (wie andere Nichtigkeitsgründe) nur auf das Verpflichtungsgeschäft. Das Verfügungsgeschäft ist neutral. Davon wird aber bei § 123 eine Ausnahme gemacht. Der Anfechtungsgrund „wirkt durch“. Das ist damit zu begründen, dass die Drohung auch die Durchführung des erzwungenen Vertrags bewirken sollte und sich daher auch darauf auswirkt. ✓
 - bb) Anfechtungserklärung, § 143? Die Rückforderung ist als solche auszulegen. Fraglich ist, ob sie auch das Verfügungsgeschäft betrifft. Bei einer Anfechtung wegen § 123 ist aber zu vermuten, dass der Getäuschte oder Bedrohte sowohl von Verpflichtung wie auch Verfügung loskommen möchte. ✓
 - cc) Anfechtungsfrist ✓
 - dd) Wirksame Anfechtung ✓
 - e) Der Rechtsgrund fehlt.
4. j hat einen Anspruch gegen K

II. J gegen K aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall auf Rückübertragung von Eigentum und Besitz am Buch

1. Etwas erlangt? Eigentum und Besitz ✓

2. Durch Leistung: bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens ✓
3. Ohne Rechtsgrund: Zweckverfehlung? Zweck war Erfüllung des (vermeintlich) geschlossenen Kaufs. Verfehlt, wenn Kauf nichtig.
 - a) Vertragsschluss ✓
 - b) Untergang wegen Anfechtung, § 142
 - aa) Anfechtungserklärung, § 143 ✓
 - bb) Anfechtungsrecht? Evtl. § 123 Abs. 1 in der Variante der rechtswidrigen Drohung.
 - α) Drohung: Prügel ✓
 - β) Widerrechtlich: Unzulässiges Mittel ✓
 - γ) Kausalität? Ohne Drohung hätte J in den Kauf nicht eingewilligt. ✓
 - cc) Anfechtungsfrist ✓
 - dd) Wirksame Anfechtung
 - c) Der Rechtsgrund fehlt.
4. j hat einen Anspruch gegen K

2. Widerrechtlichkeit

Widerrechtlich¹³ ist die Drohung, zum einen wenn das *Mittel* selbst rechtswidrig ist: der Drohende kündigt an, den Erklärenden (oder ihm nahestehende Personen) zu verletzen, sein Haus oder Auto anzuzünden. Weiter ist sie rechtswidrig, wenn der *erstrebte Erfolg* rechts- oder sittenwidrig ist: mit der Erklärung soll etwa Steuerhinterziehung betrieben werden. Schließlich ist die Drohung auch dann widerrechtlich, wenn Mittel und Zweck jeweils für sich nicht widerrechtlich sind, aber deren Verbindung, nämlich die Benutzung dieses Mittels zu diesem Zweck (*Mittel-Zweck-Relation*) widerrechtlich oder sittenwidrig erscheint: Mit einer Strafanzeige darf der angefahrene PKW-Eigner dem schuldigen anderen zwar drohen (etwa um ein Schuldanerkenntnis oder das Geld vom anderen Autofahrer zu erhalten), jedoch nicht um eine Spende für eine Partei oder einen Verein zu erzwingen. Hier besteht keine angemessene Verbindung zwischen Grund der Anzeige und Ziel der Spende.

iv. Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung

- **Drohung?** Nicht zwingend vom Erklärungsempfänger!
- **Widerrechtlichkeit** der Drohung?
 - Widerrechtliches **Mittel**
 - Widerrechtliches **Ziel**
 - Widerrechtliche **Mittel-Zweck-Relation**
- **Kausalität** der Drohung für die Erklärung.

Fall 9, „Verkehrsunfall“: Anton fährt mit seinem Auto dem Bernd in dessen Auto. Als Bernd wütend aussteigt und

¹³ KÖHLER, BGBAT § 7 Rn. 54 ff..

den Anton zur Rede stellt, fällt ihm Antons deutlicher Alkoholgeruch auf. Bernd fordert also den Anton auf, ihm ein abstraktes Schuldanerkenntnis über den Schaden zu unterschreiben. Andersfalls werde er ihn wegen einer Trunkenheitsfahrt anzeigen. Weil Bernd wirkt, als würde er es ernst meinen, unterzeichnet Anton das Schuldanerkenntnis. Wieder nüchtern sagt er dem Bernd, er habe das nur unterschrieben, weil er sich bedroht gefühlt habe. Er halte das Schreiben nunmehr für „Null und nichtig“. Hat Bernd einen Anspruch aus dem Anerkenntnis?


I. Anspruch B gegen A aus abstraktem Schuldanerkenntnis

1. Vertragsschluss ✓
2. Untergang wegen Anfechtung?
 - a) Anfechtungserklärung, § 143. ✓
 - b) Anfechtungsrecht? § 123? (Drohung)
 - aa) Drohung ✓
 - bb) Kausalität für die Erklärung ✓
 - cc) Widerrechtlichkeit? B darf A wegen des Unfalls anzeigen. Ein abstraktes Schuldanerkenntnis zu erfordern, ist auch nicht widerrechtlich, nämlich nicht gesetzlich verboten. Widerrechtliche Mittel-Zweck-Relation? Die Anzeige und die Schadstilgung haben sachlichen Bezug, sind nicht widerrechtlich verbunden worden. Die Drohung ist nicht widerrechtlich. ✓
 - dd) Es besteht kein Anfechtungsrecht.
 - c) Keine wirksame Anfechtung. Das Anerkenntnis besteht weiter.
3. B hat einen Anspruch gegen A

Abwandlung. Anton fährt einen neuen BMW 3er, der Bernd nur einen 20 Jahre alten Golf 2. Bernd droht mit der Polizei, wenn Anton nicht in einen Tausch der Autos einwilligt.

II. Anspruch B gegen A aus Tausch auf Übereignung des BMW

1. Vertragsschluss ✓

 Hier könnte man natürlich schon an eine Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1, vielleicht sogar Abs. 2 denken, da ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

2. Untergang wegen Anfechtung?
 - a) Anfechtungserklärung, § 143. ✓
 - b) Anfechtungsrecht? § 123?
 - aa) Drohung ✓
 - bb) Kausalität für die Erklärung ✓

cc) Widerrechtlichkeit? B darf A wegen des Unfalls anzeigen. Er darf auch einen Tausch mit A vereinbaren. Fraglich ist also die widerrechtliche Mittel-Zweck-Relation. Der Tausch der Autos hat aber keinen sachlichen Bezug zu dem Unfall, der Wert des „Ersatzautos“ geht über den anzunehmenden Schaden an Bs Auto weit hinaus. Also ist die Drohung rechtswidrig wegen widerrechtlicher Mittel-Zweck-Relation.

dd) Es besteht ein Anfechtungsrecht.

- c) Anfechtungsfrist, § 124: Gewahrt.
- d) Wirksame Anfechtung ✓

3. B hat keinen Anspruch gegen A

G. Anfechtung

Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht. Dieses wird durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner ausgeübt, § 143. Das ist grundsätzlich bei Verträgen der andere Teil, bei sonstigen empfangsbedürftigen Willenserklärungen der Erklärungsempfänger der (ursprünglichen) Willenserklärung. Bei arglistiger Täuschung und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen kann es derjenige sein, der aus dem Rechtsgeschäft unmittelbar ein Recht erworben hat. Die Erklärung braucht den Ausdruck „Anfechtung“ nicht zu enthalten, sie muss nur deutlich machen, dass der Erklärende von der Wirkung der früher abgegebenen Willenserklärung aus bestimmten Gründen (Irrtum) loskommen will.

I. Wirkung

Die Anfechtung vernichtet das betroffene Rechtsgeschäft grundsätzlich **rückwirkend** (ex tunc), das heißt, es gilt als von Anfang an nichtig, § 142. Wer die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts kannte oder kennen musste, wird bei erfolgter Anfechtung behandelt, als ob er dessen Nichtigkeit kannte oder kennen musste, § 142 Abs. 2. Das ist etwa für den gutgläubigen Erwerb nach § 932 und sonstige Gutgläubensvorschriften wichtig!

Die Anfechtung vernichtet nur das Rechtsgeschäft, das von dem Willensmangel betroffen ist. Dabei sind **Trennungs- und Abstraktionsprinzip** zu beachten! In den meisten Fällen wird nur das Grundgeschäft mangelbehaftet sein, nicht das Verfügungsgeschäft. So wird sich das Verschreiben und Versprechen nur auf den Kaufvertrag beziehen, der Eigenschaftsirrtum, obwohl er die Sache betrifft, nur den Kaufvertrag anfechtbar machen. Ebenso sind Konstellationen denkbar, in denen sich der Irrtum ausschließlich auf das Verfügungsgeschäft bezieht: Der Kaufvertrag über eine Packung Makkaroni wird wirksam und irrtumsfrei geschlossen, aber der Verkäufer vergreift sich und gibt dem Kunden eine Packung Spaghetti. Das Geschäft ist nach § 119 Abs. 1 anfechtbar. In seltenen Fällen können beide Geschäfte aus demselben Grund anfechtbar sein (**Doppelmangel, Fehleridentität**). Das ist der Fall,

wenn die Tatsachen, die das Grundgeschäft anfechtbar machen, auch die Anfechtbarkeit des Erfüllungsgeschäfts begründen.¹⁴ So wird sich in den meisten Fällen der arglistigen Täuschung das Anfechtungsrecht auf Grund- und Erfüllungsgeschäft (des Getäuschten oder Bedrohten) beziehen.¹⁵ Auch bei einem Irrtum über wesentliche Eigenschaften kann Fehleridentität vorliegen, wenn derselbe Irrtum sowohl beim Abschluss des Verpflichtungs- als auch des Verfügungsgeschäfts vorliegt.

II. Anfechtungsfrist

Wegen Erklärungs-, Inhalts-, Eigenschafts- oder Übermittlungsirrtums kann nur **unverzüglich** nach Entdeckung des Irrtums angefochten werden, § 121. Unverzüglich bedeutet nicht sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern. Eine gewisse Frist um zu überlegen und etwa Rechtsrat einzuholen, gesteht man dem Irrenden zu. Zehn Jahre nach Abgabe der Willenserklärung ist die Anfechtung jedoch endgültig ausgeschlossen, auch wenn der Irrtum noch nicht entdeckt ist (**objektive Ausschlussfrist**).

Eine Anfechtung nach § 123 ist bis ein Jahr nach Entdeckung der Täuschung oder Ende der Zwangslage möglich, § 124. Auch hier besteht eine **objektive Ausschlussfrist**, die zehn Jahre nach Abgabe der Willenserklärung die Anfechtung ausschließt, selbst wenn die Täuschung noch nicht entdeckt und die Zwangslage noch nicht beendet ist.

III. Schadensersatz

Dass der Scherzbold, dessen Erklärung als nicht ernstlich gemeint nichtig ist, zum Schadensersatz nach § 122 verpflichtet ist, wurde schon gesagt. Wer wegen eines Irrtums nach **§ 119 Abs. 1 und 2 oder § 120** anfechtet, ist ebenso nach § 122 zum **Schadensersatz** verpflichtet. **Keine Schadensersatzpflicht** besteht für denjenigen, der nach § 123 anfechtet!

Die Schadensersatzpflicht besteht **auch ohne Verschulden des Anfechtenden**. Der Haftungsgrund besteht allein darin, dass der Anfechtungsgrund (Irrtum) in der Sphäre des Erklärenden lag. Daher ist die Haftung auch ausgeschlossen, wenn der Anfechtungsgegner den Irrtum kannte oder kennen musste, also aus Fahrlässigkeit nicht kannte, § 122 Abs. 2. Dieser Ausschluss lässt sich auf die Fälle ausdehnen, in denen der Anfechtungsgegner den Irrtum (auch schuldlos) verursacht hat.¹⁶

Durch den Schadensersatz ist der Anfechtungsgegner so zu stellen (§ 249), als wäre der Vertrag nie geschlossen worden. Das ist der Schaden, den er **im Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrags** erleidet (negatives Interesse). Er ist dagegen nicht so zu stellen, als wäre ordnungsgemäß erfüllt worden, der § 122 gibt also keinen Schadensersatz statt der Leistung (positives Interesse).

Der Ersatz des Vertrauensschadens ist jedoch der Höhe nach durch das positive Interesse begrenzt. Der Anfechtungsgegner soll wegen der Anfechtung nicht besser stehen, als wäre ordentlich erfüllt worden. Wer einen Goldfisch für 1 € kauft und zu dessen stil- und artgerechten Unterbringung ein Aquarium für 1000 € erwirbt, kann nur

den Vertrauensschaden von 1 € verlangen, wenn der Verkäufer den Vertrag anfechtet.

V. Schadensersatz, § 122

1. Erklärung nach § 118 **nichtig** oder wirksam wegen § 119 oder § 120 wirksam **angefochten**. Hier kann man meist auf oben verweisen, ansonsten folgt hier die gesamte Prüfung der Anfechtung.
2. Schaden im Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung.
3. Schaden nicht höher als das positive Interesse.
4. Der Erklärungsempfänger **kannte** den Irrtum nicht und musste ihn auch nicht kennen, § 122 Abs. 2.

Fall 10, „Auffallender Irrtum“: V war in Fall 5 bereits mit einer LKW-Ladung der Rollen vorgefahren, als der K der Irrtum auffällt. Nach ihrer Mitteilung will V 60 € als Ersatz für seine Lieferungskosten. Nach KÖHLER, PdW: BGBAT S. Fall 57.

Anspruch des V aus § 122 Abs. 1

1. Willenserklärung ✓
2. Einem anderen gegenüber abzugeben (empfangsbefähigt) ✓
3. Wirksame Anfechtung ✓, s.o.
4. Rechtsfolge: Ersatz des Vertrauensschadens. V kann also verlangen so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn er nie etwas von dem Vertrag gehört hätte (negatives Interesse). Dann hätte er die Rollen nicht angeliefert und ihm wären die entsprechenden Kosten nicht entstanden. Diese kann er ersetzt verlangen. Hatte er selbst zum Irrtum beigetragen (so der Originalfall des LG Hanau), ist er Schadensersatzanspruch evtl. wegen Mitverschuldens nach § 254 zu kürzen.
5. Ergebnis: V hat einen Anspruch auf Schadensersatz gegen G.

H. Das Fehlen der Willensbestandteile

Der Geschäftswille ist keine Gültigkeitsvoraussetzung der Willenserklärung. Fehlt er jedoch, kann die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts durch Anfechtung rückwirkend vernichtet werden.

Fast ebenso klar ist, dass das Fehlen eines Handlungswillens keine rechtliche Bindung erzeugt.¹⁷

Handelt jedoch jemand, ohne sich des rechtlichen Erklärungswertes bewusst zu sein (also ohne Erklärungsbeusstsein), so ist die Vorgehensweise umstritten.

¹⁴ PALANDT-Heinrichs, BGB⁶⁵ S. vor § 104 Rn. 23.

¹⁵ MEDICUS, BGBAT S. Rn. 234.

¹⁶ KÖHLER, BGBAT § 7 Rn. 36.

¹⁷ So die herrschende Meinung (hM), vgl. BGHZ DB 1975, 2075; KÖHLER, BGBAT § 7 Rn. 4; MEDICUS, BGBAT S. Rn. 605 a. M. KELLMANN, JuS 1971, 609.

I. Unwirksamkeit

der Erklärung nimmt die eine Meinung (CANARIS, HÜBNER¹⁸) an. Sie dürfte sich auf die Vorstellungen des historischen Gesetzgebers stützen dürfen, der das Erklärungsbewusstsein als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Willenserklärung sah. Zur Begründung heißt es, die Privatautonomie verlange als Zurechnungskriterium das Erklärungsbewusstsein. Rechtstechnisch soll ein Analogeschluss zum § 118 vollzogen werden: Auch hier fehle schließlich das Erklärungsbewusstsein.

II. Wirksamkeit, aber Anfechtbarkeit

nimmt jedoch die herrschende Meinung (h. M.¹⁹) an. Sie führt vor allem die Sicherheit des Rechtsverkehrs an. Für den Erklärungsempfänger ist nicht ohne weiteres ersichtlich, ob der Handelnde sich des Erklärungswertes seiner Handlung bewusst ist. Dieser hingegen dürfte meist durch Anwendung gehöriger Sorgfalt erkennen können, dass sein Handeln als rechtserheblich betrachtet werden würde. Lässt er diese Sorgfalt außer Acht (Fahrlässigkeit), muss er sich die als Erklärung aufgefasste Handlung auch als Erklärung rechtlich zurechnen lassen.

I. Prüfung

Bei der Prüfung der Anfechtung in Klausuren ist darauf zu achten, dass Willenserklärungen zuallererst ausgelegt werden, dann vielleicht noch Dissens und erst dann die Anfechtung zu prüfen ist. Gelangt die Auslegung nämlich dazu, dass die Willenserklärung mit dem Inhalt auszulegen ist, den der Erklärende wirklich wollte, entfällt die Anfechtung.

Im dreistufigen Anspruchsaufbau prüft man die Anfechtung am besten auf der zweiten Ebene (Fortbestand/Untergang des Anspruchs?). Eine Prüfung beim ersten Gliederungspunkt (Entstehen des Anspruchs, dort unter der Wirksamkeit der Willenserklärung) ist jedoch nicht ganz ausgeschlossen, wirkt aber künstlich und führt zu einer unnötigen Schachtelprüfung.

Unter dem Punkt Anfechtung prüft man dann a) Anfechtungserklärung und b) Anfechtungsgrund.

vi. Anfechtung

1. Anspruch zustande gekommen (Vertragsschluss)?
 - a) Antrag
 - b) Annahme
 - c) (... evtl. Auslegung, Dissens, § 116 S. 2, § 117, § 118 ...)
2. **Anspruch untergegangen** (oder: Fortbestand des Anspruchs)? „Der Vertrag könnte wegen wirksamer Anfechtung nach § 142 als von Anfang an nichtig gelten.“
 - a) **Anfechtungsgrund/-gründe**
 - aa) Arglistige Täuschung, § 123
 - bb) Erklärungs- oder Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1
 - cc) Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2
 - dd) Übermittlungsfehler, § 120
 - b) **Anfechtungserklärung**, § 143
 - c) **Anfechtungsfrist**, § 122 bzw § 124
3. Anspruch durchsetzbar?

Fall 11, „Ein Rauschebär“: Landratte B. Bär (B) gewinnt in der Lotterie eine kleine Segelyacht. Zusammen mit seinem besten Freund Hein (H) weicht er den Gewinn vor der Ostseeküste ein. Die beiden lassen es sich bis spät in die Nacht gutgehen. Bär (schon ziemlich blau, aber noch geschäftsfähig) veranstaltet aus lauter Freude ein Feuerwerk mit einer der an Bord befindlichen Leuchtraketen. Lotse Louis (L) sieht das und bricht auf, um die vermeintlich in Seenot Befindlichen zu retten. Diese weisen ihn aber von sich und lallen ihm entgegen, dass dies ein Notsignal sei, hätten sie nicht gewusst. Louis möchte den üblichen Lotsenlohn, aber zumindest die ihm entstandenen Kosten ersetzt haben. Mit Recht?

I. Anspruch aus § 631

Lotse Louis könnte einen Anspruch aus Werkvertrag (§ 631 Abs. 1) auf Zahlung seines Lotsenentgelts haben. (Werkvertrag deshalb, weil ein Erfolg (Rettung) geschuldet ist. Ginge man davon aus, er schulde nur die Anstrengungen, die zur Rettung führen sollen, läge ein Dienstvertrag vor.)

1. Dazu müsste ein wirksamer Vertrag zustande gekommen sein.
 - a) In dem Abschluss der Leuchtrakete könnte ein Antrag des Bär zu sehen sein. Ein Antrag ist eine auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung. Eine Willenserklärung erfordert Handlungswillen, Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille. Der B wusste, dass er eine Rake-

¹⁸ CANARIS, NJW 1984, 2281.

¹⁹ BGHZ 91, 324; 109, 171 [177]; KÖHLER, BGBAT § 7 Rn. 5; MEDICUS, BGBAT S. Rn. 607

te abschießt, hatte also Handlungswille. Fraglich ist, ob B Erklärungsbewusstsein hatte, also den Willen, mit seiner Handlung etwas rechtserhebliches zu tun. Der B wusste nicht, dass der Abschuss von Leuchtraketen in der Seefahrt ein Zeichen für Seenot bedeutet und Lotsen herbeirufen soll. Also handelte er nicht im Wissen, etwas Rechtserhebliches zu tun, hatte mithin kein Erklärungsbewusstsein. Es ist umstritten, wie solche Fälle fehlenden Erklärungsbewusstseins zu behandeln sind.

aa) Eine ältere Auffassung nimmt die Unwirksamkeit der Erklärung an. (... *ausführen* ..., dann unter die Meinung subsumieren:). Danach wäre die Erklärung des B hier unwirksam.

bb) Die h. M. geht hingegen von Wirksamkeit der Willenserklärung aber deren Anfechtbarkeit aus (... *ausführen* ..., dann unter die Meinung subsumieren:). Nach dieser Auffassung wäre der Abschuss der Raketen eine wirksame Erklärung, wenn B hätte wissen können, dass dem vom Rechtsverkehr eine Bedeutung zugemessen wird. Dies herauszufinden, konnte von ihm verlangt werden, bevor er sich auf See begibt. (Wertungssache!)

cc) Vorzugswürdig erscheint die zweite Meinung. (*Argumentieren:*) Die Privatautonomie verlangt nicht, dass der Handelnde weiß, dass seiner Handlung vom Verkehr Erklärungsgehalt zugemessen wird; ihr wird auch genüge getan, wenn er es hätte erkennen können. Zudem erfordert der Schutz des Rechtsverkehrs, solche an der scheinbaren Erklärung festzuhalten, die dessen Erklärungsgehalt bei gehöriger Sorgfalt hätten feststellen können. Ein Antrag des B liegt also vor.

b) Erforderlich ist weiter eine Annahme des Louis. Dadurch, dass er sich in Richtung des B in Bewegung setzte, nahm er den Antrag des B an. Im Lotsenverkehr wäre das Erfordernis eines Zugangs hinderlich, deshalb wird man diesen nach § 151 als entbehrlich ansehen müssen.

c) Ein Vertrag wurde geschlossen.

2. Der Anspruch könnte aber dadurch untergegangen sein, dass B durch Anfechtung die Wirksamkeit seines Antrags rückwirkend vernichtet hat, § 142. Die Regeln der Anfechtung werden nach der hier bevorzugten Ansicht analog angewandt.

a) Anfechtungserklärung, § 143. Die Erklärung des B, er habe kein Notsignal absenden wollen, ist als Anfechtungserklärung zu deuten.

b) Es müsste auch ein Anfechtungsgrund vorliegen. In Betracht kommt § 119 Abs. 1 analog. Ähnlich dem Erklärungsirrtum wusste B hier

nicht um die Bedeutung seines Handelns als Willenserklärung, als er die Rakete abschoss.

c) Also liegt eine wirksame Anfechtung vor. Der Vertrag gilt als von Anfang an nichtig.

3. L hat keinen Anspruch auf das Lotsenentgelt.

II. Anspruch aus § 122

Bzgl. des § 122 gilt nichts anderes als im Fall 10.